

Datum: 07.06.2018
TB I 9686-700

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 20.06.2018	TOP: I.2	Drucksache-Nr. 2018/EUV/026
----------------------------	-------------	--------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	20.06.2018	2

Betreff:
Zwischenbericht 2 / 2018

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

ja

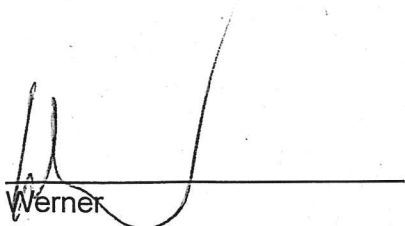
Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat nimmt den Zwischenbericht 2 / 2018 zur Kenntnis.


 Werner

Sachverhalt:

Der Vorstand des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – hat gem. § 8 Abs. 5 der Satzung der Stadt Castrop-Rauxel den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel schriftlich zu unterrichten.

Es wird regelmäßig vierteljährlich berichtet, zuletzt in der Sitzung des Verwaltungsrates am 07.03.2018 (Zwischenbericht 1 / 2018; Drucksache 2018/EUV/013).

Dieser Zwischenbericht 2 / 2018 berücksichtigt nunmehr sowohl die Buchungsvorgänge, die bis einschließlich zum Stichtag 31.05.2018 erfasst worden sind als auch eine risikoorientierte Betrachtung für mögliche Vorgänge, die zu Planabweichungen führen können. Gegenüber dem Zwischenbericht 1 / 2018 sind die Gebühreneinnahmen noch einmal überprüft worden.

Das Ergebnis des Gesamtbetriebes EUV wird in diesem Zwischenbericht mit 1.309 Tsd. Euro prognostiziert und entspricht nahezu dem Planwert 2018 in Höhe von 1.312 Tsd. Euro.

Für die gebührenfinanzierten Teilbetriebe sowie für die Teilbetriebe Energie, Liegenschaften, Wochenmärkte und Kirmesveranstaltungen ergeben sich folgende Ergebnisse:

Teilbetrieb III – Abfallentsorgung: Der Teilbetrieb III weist in der Hochrechnung ein Ergebnis von + 113 Tsd. Euro aus, der Planwert liegt bei + 124 Tsd. Euro. Mindererträge für Sonderleistungen und Sonstiges werden durch Einsparungen in den Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit insgesamt 78 Tsd. Euro in fast gleicher Höhe ausgeglichen. Die Gebühreneinnahmen entsprechen dem Planwert.

Teilbetrieb IV – Duales System: Der Teilbetrieb IV weist eine negative Prognose von - 89 Tsd. Euro aus (Plan - 82 Tsd. Euro). Hier liegen ebenso Mindererträge für Sonderleistungen und Ähnliches vor (- 55 Tsd. Euro), die durch Einsparungen in den korrespondierenden Aufwendungen in fast gleicher Höhe ausgeglichen werden können. Weiterhin können leicht höhere Personalaufwendungen im Zusammenhang mit Logistikleistungen für die Wertstofftonne durch Einsparungen im Verwaltungsbereich aufgefangen werden.

Teilbetrieb V – Stadtentwässerung: Der Teilbetrieb V wird nach dem jetzigen Stand mit einem Ergebnis i. H. v. 1.360 Tsd. Euro abschließen (Plan 1.327 Tsd. Euro). Die Umsatzerlöse für die Kanalbenutzungsgebühren liegen mit ca. 438 Tsd. Euro zwar besser als Plan, jedoch werden bei anderen Erträgen, z. Bsp. den Erträgen aus anderen Teilbetrieben, Mindererlöse erwartet. Die Reparaturaufwendungen für Kanalunterhaltung und technische Anlagen liegen leicht höher als der Planansatz (um 155 Tsd. Euro) und werden durch andere Ersparnisse kompensiert.

Die Entscheidung über die Kostenumlage für die Pumpwerkentflechtung liegt vor, die Umlage wird durch die Emschergenossenschaft ab dem Jahr 2019 mit einer Beitragserhöhung von ca. 1,25 % erfolgen (entspricht 105.000 Euro/jährlich).

Teilbetrieb VI – Straßenreinigung/Winterdienst: Das Ergebnis im Teilbetrieb Straßenreinigung/Winterdienst wird voraussichtlich bei + 32 Tsd. Euro (Plan + 1 Tsd. Euro) liegen. Die Umsatzerlöse, hauptsächlich aus Gebühreneinnahmen, liegen im Plan. Es können leichte Einsparungen im Bereich der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen prognostiziert werden.

Teilbetrieb VIII – Energie: Für den Teilbetrieb VIII wird für das Jahr 2018 ein negatives Ergebnis in Höhe von - 51 Tsd. Euro (Plan - 12 Tsd. Euro) aufgrund geringerer Umsätze prognostiziert. Der Bestand an Photovoltaikanlagen wird zurzeit auf technische Defekte überprüft, für die verminderten Umsatzeinnahmen wird eine Erstattung von der Versicherung erwartet.

Teilbetrieb X – Liegenschaften: Das voraussichtliche Ergebnis liegt bei - 45 Tsd. Euro und entspricht dem Planergebnis. Hier müssen gesetzliche Vorgaben nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hinsichtlich der Verzinsung von Rückstellungen für Altdeponien berücksichtigt werden.

Teilbetrieb XI - Wochenmärkte: Für den Teilbetrieb XI wird ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Die weitere Akquise des EUV für eine gute Auslastung der Wochenmarkflächen sowie Abstimmung mit den Gewerbetreibenden erfolgt laufend.

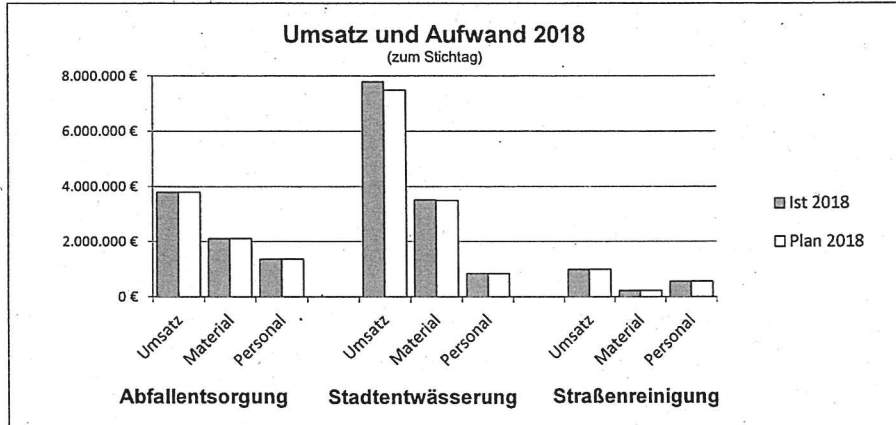
Teilbetrieb XII - Kirmesveranstaltungen: Für diesen Teilbetrieb wird eine Unterdeckung aufgrund höherer Aufwendungen, insbesondere für die Verkehrssicherung und sonstige Organisation der Veranstaltungen erwartet.

Andere Teilbetriebe entwickeln sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

Weiterer Sachvortrag in der Sitzung.

Anlage zum Zwischenbericht EUV Stadtbetrieb 2/2018

Ergebnisentwicklung EUV zum Stichtag 31.05.2018



EUV konsol. in Euro	HR 2018	Plan 2018	Abw. Plan	VJ 2017	Abw. VJ
TB I Zentralmanagement	0	0	0	0	0
TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt	0	0	0	0	0
TB III Abfallentsorgung	112.739	123.790	-11.051	-40.000	152.739
TB IV Duales System	-89.106	-81.910	-7.196	-84.000	-5.106
TB V Stadtentwässerung	1.359.942	1.326.631	33.311	1.013.000	346.942
TB VI Straßenreinigung	32.112	1.190	30.922	-25.000	57.112
TB VII Dienstleistungen	0	0	0	0	0
TB VIII Energie	-51.201	-12.349	-38.852	-45.000	-6.201
TB IX Straßeninfrastruktur	0	0	0	0	0
TB X Liegenschaften	-44.940	-44.940	0	-36.000	-8.940
TB XI Wochenmärkte	0	208	-208	-15.000	15.000
TB XII Kirmesse	-10.500	124	-10.624	-15.000	4.500
Ergebnis	1.309.046	1.312.744	-3.698	753.000	556.046

HR - Hochrechnung für 12 Monate auf Basis der Abrechnung zum Stichtag

Ergebnis der Zwischenberichte:

EUV konsol., Werte in Euro	ZB 1	ZB 2	ZB 3	ZB 4	ZB 5	Plan
TB I Zentralmanagement		0				0
TB II Betriebshof/KFZ-Werkstatt		0				0
TB III Abfallentsorgung		112.739				123.790
TB IV Duales System		-89.106				-81.910
TB V Stadtentwässerung	vom 7.3.2018	1.359.942				1.326.631
TB VI Straßenreinigung	Drucksache	32.112				1.190
TB VII Dienstleistungen	2018/EUV/013	0				0
TB VIII Energie		-51.201				-12.349
TB IX Straßeninfrastruktur		0				0
TB X Liegenschaften		-44.940				-44.940
TB XI Wochenmärkte		0				208
TB XII Kirmesse		-10.500				124
Ergebnis	0	1.309.046	0	0	0	1.312.744

Kennzahlen aus Geschäftstätigkeit

1. Investitionsvolumen und Bauzeitenplan

	Plan-einhaltung	Auftrags- vergabe	Bauzeit erledigt		Gesamt- bewertung
			31.05.		
Baumaßnahmen Kanal	im Plan	31%	27%	↗	29%
Baumaßnahmen Straßeninfrastr.	im Plan	15%	16%	→	15%

Kennzahl enthält nicht Auszahlungen für vertragliche Verpflichtung wie z. B. SKU Emschergenossenschaft (Stauraumkanal) oder Bahnübergänge Dt. Bahn. Kanalbau: ohne Renaturierung Landwehrbach; für den städt. Haushalt 2018 Bereich Straßeninfrastruktur wird auf die "Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 24 Abs. 1 S. 1 GemHVO verwiesen

2. Mengenentwicklung Abfallentsorgung nach Gewicht

aktuelle Werte werden als Tischvorlage nachgereicht!

in Tonnagen	HR 2018	Plan 2018	Abw.	VJ 2017	Abw.VJ
Hausmüll		16.300	-100,0%	16.400	-100,0%
Sperrmüll		2.100	-100,0%	2.000	-100,0%
Papier		5.800	-100,0%	5.500	-100,0%
Bio		7.500	-100,0%	7.000	-100,0%
Garten- und Parkabfälle, Laub *)		3.100	-100,0%	2.300	-100,0%
Holz, Schrott, sonstiges		340	-100,0%	500	-100,0%
Gesamt t	0	35.140	-100,0%	33.700	-100,0%

*) ab 2017 wird Laub zusätzlich in die Statistik aufgenommen (Plan 1.100)

3. Service KFZ-Werkstatt

	HR 2018	Plan 2018	Abw.	VJ 2017	Abw.VJ
Material-/Lohnaufwd. in Euro	1.020.000	1.254.000	-18,7%	1.010.000	1,0%

ohne städt. Flotte (nur EUV-Fahrzeuge)

4. Personal

	Ist 2018	VJ 2017	Abw.VJ
Krankenstand in %	8,7%	9,0%	-3,3%
Überstunden in Std.	2.501	2.186	14,4%

Stichtag 30.04.2018

5. Liquidität/Kassenkredite

aktuelle Werte werden als Tischvorlage nachgereicht!

	Plan 2018	aktuell	Mittelwert
Kassenkredite in Mio. Euro	-10,00		

Planwert gemäß Ermächtigung, aktueller Wert zum Berichtsstichtag

6. Beiträge und Gebühren

	Ist 2018	VJ 2017	Abw.VJ
Niederschlagungen	0	24	-100%
Stundungen	20	91	-78%
Insolvenzanträge	27 ²⁾	131	-79%
Zwangsversteigerungen	1 ²⁾	25	-96%
lfd. Klageverfahren ¹⁾	11	11	0%

¹⁾ davon 6 GBA, 3 Beiträge, 2 sonstige ²⁾ bis Stichtag 28.02.2018
Statistik beinhaltet auch die nicht abgeschlossenen Klageverfahren aus 2017

Chancen / Risiken

Für den Zwischenbericht kam es im I. Quartal 2018 (Stichtag 31.05.2018) zu keinen wesentlichen Veränderungen.

Datum: 06.06.2018
TB GBA/E 9686-360

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 20.06.2018	TOP: I.3	Drucksache-Nr. 2018/EUV/023
----------------------------	-------------	--------------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	20.06.2018	3

Betreff:
**Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG);
 Auswirkungen und Schnittstellen zum EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel - 2.
 Statusbericht**

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

ja

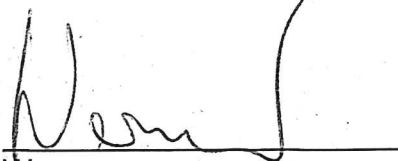
Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.


 Werner

Sachverhalt:

1. Hintergrundinformationen auf Bundesebene

Das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) bildet einen zentralen Meilenstein für die Verwirklichung der Digitalen Agenda für Deutschland.

Es macht den Weg für eine neue Dynamik beim Ausbau von Glasfaserkabeln frei. Künftig muss bei jeder Baustelle an Verkehrswegen der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln erfüllt werden. Bei der Erschließung von Neubaugebieten wird die Mitverlegung von Glasfaser immer gewährleistet.

Auf diese Weise stellt das DigiNetzG die Verlegung modernster Infrastrukturen sowohl in Wohn- als auch in Gewerbegebieten sicher. Das DigiNetzG rundet damit den marktbetriebenen Ausbau und die Förderung von noch nicht mit Breitband erschlossenen weißen Flecken ab. Deutschland wird damit als Wissensgesellschaft auch zukünftig seine tragende Rolle in Mobilität und Wissenschaft sowie in Forschung, Innovation und Industrie durch eine hervorragende Infrastruktur schneller Netze behaupten können.

Das DigiNetzG schafft zudem die Voraussetzungen, dass die zur Verfügung stehenden Synergiechancen beim Breitbandausbau deutlich besser ausgeschöpft werden als bisher. Hier liegen bislang enorme Potentiale zur Kosteneinsparung brach, die von Experten auf zweistellige Milliardenbeträge geschätzt werden.

Versorgungsnetze für Energie und Abwasser sollen ebenso wie Infrastrukturen von Straßen, Schienen- und Wasserwege für den Breitbandausbau mitgenutzt werden. Zudem sollen Baumaßnahmen koordiniert und Transparenz über mitbenutzbare Infrastrukturen geschaffen werden.

Eine zentrale Informationsstelle und eine nationale Streitbeilegungsstelle bei der Bundesnetzagentur werden die praktische Verwirklichung dieser Maßnahmen begleiten und zügig in Gang setzen. Dazu wird auch der bereits bestehende Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur zu einem schlagkräftigen und umfassenden Informationsmittel ausgebaut (Auszug aus Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur).

2. Grundlagen auf lokaler Ebene

2.1. Verpflichtungserklärung

Die Stadt Castrop-Rauxel und die Telekom Deutschland GmbH haben bereits am 06.11.2013 eine Absichtserklärung für den Ausbau der Breitband-Infrastruktur unterzeichnet und seitdem zeugen vielfältige Aufbrüche im Stadtgebiet von den Aktivitäten des Telekommunikations-Unternehmens.

2.2.

a) Kooperationsvereinbarung auf Kreisebene

Zusätzlich wurde die Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel per Ratsbeschluss vom 09.03.2017 beauftragt, die Kooperationsvereinbarung „zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis RE“ abzuschließen und den Breitbandausbau somit gemeinsam zu forcieren. Der Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass keine finanziellen Belastungen für die Stadt entstehen.

b) Kooperationsvereinbarungen mit privatwirtschaftlichen Anbietern

Die städt. Wirtschaftsförderung steht derzeit im Kontakt mit privatwirtschaftlichen Anbietern.

2.2.1. Förderantrag des Kreises RE (Stand: 11.10.2017)

Der Antrag wurde im Juli/August 2017 sowohl vom Bund als auch Land NRW vorläufig bewilligt.

Anvisiertes Ziel ist es, die EU-weite Ausschreibung bis Ende des Jahres zu veröffentlichen, da am 27.11. in der Kreistagssitzung entsprechende Haushaltsbeschlüsse erwirkt werden sollen, die Voraussetzung für die Vorfinanzierung sind.

Die Ausschreibung wird voraussichtlich in mehreren Schritten erfolgen.

Die Zuschlagserteilung ist nach aktuellem Stand voraussichtlich zwischen April und Juni 2018 vorgesehen.

Der Durchführungszeitraum ist bis zum 31.12.2018 veranschlagt.

Das Ausschreibungsverfahren wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Der Kreis Recklinghausen muss jedoch bei den Ausschreibungsergebnissen aufgrund der Kostenentwicklung im Tiefbau- und TK-Sektor „nachverhandeln“, da mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen in Gänze nicht möglich ist (Stand: Mai 2018).

Seitens der beteiligten Kommunen sind die eigenen Tiefbauplanungen, die in den nächsten sieben Jahren in den Fördergebieten anstehen, zusammen zu tragen, um sie im weiteren Prozess abrufbereit zu haben.

Auf diese Weise kann der Ausbau so optimiert werden, dass z. B. Verkehrsflächen nur einmal aufzubrechen sind.

2.2.2. Schulungen und Abstimmungen der technischen Ansprechpartner im Kreisgebiet

Im Rahmen verschiedener Schulungen werden Verlege-Methoden, die Anwendung eines Baustellenüberwachungs-Tools, Fördermöglichkeiten öffentlicher WLAN-Projekte etc. im Kreis RE vorgestellt.

Des Weiteren ist ein Praxisaustausch mit der Stadt Oer-Erkenschwick zur Verlegung von Leitungen in der Kanalisation und der Stadt Haltern zu Erfahrungen mit der Deutschen Glasfaser vorgesehen.

Die Stadt Castrop-Rauxel, der EUV und die weiteren in einem Los der Kreis-Ausschreibung zusammengefassten Kommunen (sh. hierzu auch 2.2) werden am 20.06.2018 eine weitergehende Abstimmung zur Maßnahmen-Ausführung vornehmen.

2.3. Infrastrukturatlas

In den Jahren 2015 und 2016 wurden durch den EUV gegenüber der Bundesnetzagentur die ersten Meldungen für

- a) den Straßenbaulastträger der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze
- b) das Kanalnetz im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel
- c) den EUV-Stadtbetrieb – Teilbetrieb Energie
- d) den EUV-Stadtbetrieb – Teilbetrieb Betriebshof
- e) den EUV-Stadtbetrieb – Teilbetrieb Umwelt
- f) den EUV-Stadtbetrieb – als Vertragspartner für TK-Unternehmen abgegeben.

Für 2017 und 2018 ist bislang keine Abfrage erfolgt.

3. Gesetzesvorgaben und Auswirkungen auf den lfd. EUV-Geschäftsbetrieb

3.1. Kanalnetz - allgemein

Wie eingangs bereits angeführt, dürfen Telekommunikations-Betreiber (TK-Betreiber) künftig auch Abwasserentsorgungsnetze mitnutzen. Ihre Betreiber oder Eigentümer müssen unter bestimmten Bedingungen über ihre Netze informieren, den Neuausbau koordinieren und ihre Infrastruktur mitnutzen lassen. Die Regelungen sind Teil des am 10.11.2016 in Kraft getretenen DigiNetzG. Das Gesetz setzt vor allem durch entsprechende Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die EU-Kostensenkungsrichtlinie in nationales Recht um.

Ziel der Bundesregierung ist es, die Kosten des flächendeckenden Breitbandausbau durch die Nutzung von Synergien zu senken, denn auf die Tiefbaumaßnahmen beim Breitbandausbau entfallen bis zu 80 % der gesamten Ausbaurkosten. Diese Kosten sollen dadurch gesenkt werden, dass bestehende passive Infrastrukturen für Glasfaser mitgenutzt werden sowie durch die Pflicht, Glasfaserkabel bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten mit zu verlegen.

Betreiber öffentlicher Abwassernetze haben die Aufgabe, eine ordnungsgemäße Entwässerung bei angemessenen Entgelten sicherzustellen. Daher können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Informations-, Mitnutzungs- und Koordinierungsanträge ablehnen. Die Gründe für die Ablehnung einer Mitbenutzung sind in § 77 g TKG abschließend aufgelistet (Fehlen einer technischen Eignung, Anhaltspunkte für Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, Schutzpflichten etc.).

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Entsorgungsnetze dürfen Einnahmen aus Mitbenutzungen von der Berechnungsgrundlage ihrer Endnutzertarife ausnehmen.

3.1.1. Kanalnetz für das Stadtgebiet von Castrop-Rauxel

Bislang hat der EUV die Auffassung vertreten, dass die Betriebseinrichtungen des Kanalnetzes ungeeignet sind, um für Zwecke des Auf- und Ausbaus von Breitbandnetzen genutzt zu werden.

Dieses ist auch so bei der letzten Meldung am 06.10.2016 gegenüber der Bundesnetzagentur für den Infrastrukturatlas zum Ausdruck gebracht worden.

3.2. Gemeindliche Straßen, Wege und Plätze

3.2.1. Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Straßenbaulastträger Stadt CR und dem seit dem 01.04.2009 für die Aufgaben des gemeindlichen Straßenbaulastträgers zuständigen EUV sind Anträge und Verträge zur Mitbenutzung von öffentlichen Erschließungsanlagen in vielfältigen Formen seit Jahrzehnten bekannt (Trassenverlegungen für öffentliche und private Versorgungszwecke, Leitungstrassen von Windkraft-, Photovoltaik-, Bio- oder Grubengasanlagen etc.).

Zusätzlich zu den Zielsetzungen des DigiNetzG und des TKG sind in dieser Infrastruktursparte auch die Vorgaben aus dem Straßen- und Wegegesetz NRW sowie der vermögenschonende Umgang mit dem städt. Anlagevermögen „Straßen“ zu beachten.

3.2.1.1 Bisherige Auswirkungen der Absichtserklärung Stadt/Telekom

Durch die eingangs angeführte Absichtserklärung zwischen der Stadt CR und der Telekom ist es in den vergangenen Jahren zu einer Antragsflut für neue Trassenverlegungen, Aufbrüche, Aufstellung von Multifunktionsgehäusen etc. auf dem TK-Sektor gekommen.

3.2.2 Vertragswerke zur Mitbenutzung

Da der Straßenbaulastträger bislang in den hiesigen Erschließungsanlagen nur partiell Leerrohre verlegt hat, kann zum Abschluss von Vertragswerken zur Mitbenutzung nur Fehlanzeige gemeldet werden. Zusätzlich liegen dem EUV Informationen zum Leerrohr-Kataster im Stadtgebiet Castrop-Rauxel vor.

3.2.3. EUV-eigene Straßenbaumaßnahmen

Die nach dem DigiNetzG geforderte Koordination bei Baumaßnahmen wurde und wird durch den EUV bei allen Baumaßnahmen durch frühzeitige Kontaktaufnahme mit allen Versorgern gewährleistet.

3.2.4. Auswirkungen auf Erschließungs- oder Baudurchführungsverträge

In der jüngeren Vergangenheit wurde die Verlegung von Leerrohren in entsprechenden Verträgen berücksichtigt.

3.2.5. Auswirkungen auf Beiträge nach dem BauGB und KAG NRW

Ob und wie die Rechtsprechung auf die Beitragsfähigkeit von Leerrohren samt Nebenkosten reagiert, bleibt zunächst abzuwarten.

3.2.6. Berücksichtigung der Gesetzesvorgaben im Teilbetrieb Infrastruktur

Im Rahmen

- der Aufstellung von Bebauungs- und Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- von Verhandlungen im Investoren
- anstehenden Mittelanmeldungen für künftige städt. Haushaltspläne bzw. EUV-eigene Wirtschaftspläne

werden die Vorgaben des DigiNetzG bzw. des TKG je nach Einzelfall berücksichtigt.

3.3. Auswirkungen auf den EUV-Teilbetrieb Energie

Der EUV verfügt über mehrere Photovoltaik-Anlagen, deren TK-Leitungen jedoch nur eine sehr geringfügige Leistungslänge aufweisen und nur für eigene Betriebszwecke zur Verfügung stehen.

3.4. Auswirkungen auf den EUV-Teilbetrieb Betriebshof

Wie bekannt, konzentriert sich das Betriebsgelände und der Betriebshof im Gewerbegebiet Westring auf 1-2 geschossige Hallen, Verwaltungs- und Sozialgebäude sowie wenige Sonderbauten. Eigene Leitungstrassen werden nur auf dem Betriebsgelände für eigene Zwecke unterhalten.

3.5. Auswirkungen auf den Teilbetrieb Umwelt

Diesem Teilbetrieb sind die Mobilfunkstandorte innerhalb des Stadtgebietes bekannt. Die entsprechenden Angaben werden jedoch über die Bundesnetzagentur in Erfahrung gebracht.

3.6. EUV-Stadtbetrieb als Vertragspartner für TK-Unternehmen

Am Sonderbau „Salzturm“ befindet sich auf der Grundlage eines Vertragswerkes ein Sendemast sowie der Server eines TK-Unternehmens.

3.7. Eigene Erfahrungen des EUV als Antragsteller für die Verlegung einer neuen TK-Leitung

Aufgrund der zunehmenden Abhängigkeit von Internet-Diensten ist auch der Dienstleister EUV in dieser Gesamtheit immer stärker von leistungsfähigen Datenleitungen abhängig.

EUV-intern laufen derzeit Abstimmungen mit einem TK-Dienstleister für den künftig gewünschten Ausbau einer neuen und schnelleren Glasfaserleitung.

Aus Sicht der EDV-Abteilung sind zusätzliche Redundante-Anschlüsse dringend erforderlich, so dass bei akuten Schadensfällen die Anbindung an Internetdienste zur Abwicklung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes gewährleistet ist.

Unter Rückgriff auf die Abs. 1 und 2 wurde EUV-seitig zwischenzeitlich ein entsprechender Auftrag erteilt. Nach dem bisherigen Kenntnisstand wird ein Anschluss frühestens Anfang 2019 technisch möglich.

Zur Überbrückung wurde mit Einführung der ERP-Systeme eine VDSL-Leitung geordert und in Betrieb genommen, damit auf der ursprünglichen Leitung eine Entlastung erfolgen kann und somit ein optimaler Dienstbetrieb sichergestellt ist.

4. Personelle Auswirkungen bezogen auf den Teilbetrieb Straßeninfrastruktur

Die Mitarbeiter der „Planung“ müssen künftig die Vorgaben des DigiNetzG und des TKG bei allen neuen Projekten mit berücksichtigen und je nach Ausführungsart der Baumaßnahmen auch Investoren von der finanziellen Mehrbelastung überzeugen.

Die Sparte „Bau“ ist aktuell durch die Ausführung von KInVFöG-Maßnahmen stark belastet. Im Rahmen der Ausschreibungen für alle EUV-Baumaßnahmen sind die neuen gesetzlichen Vorschriften einzuarbeiten.

Bei der Abwicklung der „Unterhaltung“ hat die Antragsflut nach dem Abschluss der Verpflichtungserklärung mit der Deutschen Telekom im Jahre 2013 bereits zu erheblicher Mehrarbeit geführt (Genehmigung von Aufbrüchen, Überwachung und Abnahme der Baumaßnahmen Dritter etc.).

5. Finanzielle Auswirkungen bezogen auf den Teilbetrieb Straßeninfrastruktur

Durch die Änderung des TKG-Gesetzes ergab sich in den letzten Jahren eine Erhöhung der Einnahmen aus Verwaltungsgebühren für Aufbrüche etc.

Diese Gebühren werden direkt vom EUV vereinnahmt und im Wirtschaftsplan abgebildet.

Ob und inwieweit die Leerrohr-Verlegung bei EUV-eigenen Baumaßnahmen zu Mehrkosten führt, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Bei Erschließungsverträgen werden in der Regel die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt auf den Straßenbaulastträger Stadt Castrop-Rauxel übertragen, so dass die Verlegung von Leerrohren zu Lasten des Investors erfolgt.

6. Ausblick

Die weitere Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften, der Rechtsprechung im Beitragsrecht, die Positionierung der kreisangehörigen Städte zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften, die Verhandlungsergebnisse mit künftigen Investoren und die Erfahrungen aus neuen „Verlege-Methoden“ bleiben abzuwarten.

Nach jetzigem Kenntnisstand stellt z. B. das Trenching-Verfahren der Deutschen Glasfaser kein Verfahren nach den anerkannten Regeln der Technik dar.

Eine von der Stadt Münster durchgeführte Umfrage unter Kommunen ergab, dass überwiegend negative Erfahrungen mit der Deutschen Glasfaser und dem v. g. Verfahren gemacht wurden. Eine Vielzahl von Qualitätsmängeln bei der Bauausführung wurde bekannt.

Schnelles Internet wird somit auf Kosten der Infrastruktur geschaffen.

Der für die Belange des Straßenbaulastträgers und des Kanalnetzes zuständige EUV wird auf geänderte Anforderungen auch weiterhin schnell und flexibel reagieren müssen.

Der Schutz des Anlagevermögens „Straßen“ und der vorhandenen Kanal-Infrastruktur ist jedoch bei allen gesetzlichen, förder-technischen und baulichen Weichenstellungen ausreichend zu berücksichtigen.

Weiterer Bericht erfolgt in der Sitzung.

Datum: 06.06.2018
TB I 9686-500

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 20.06.2018	TOP: I.4	Drucksache-Nr. 2018/EUV/025
----------------------------	-------------	--------------------------------

Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	20.06.2018	4

Betreff:
Einführung der Wertstoffsammlung (getrennte Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen - SNVP) im Kreis Recklinghausen nach dem Gebietsteilungsmodell

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

ja

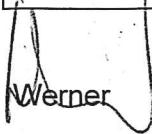
Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag:

- Der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beschließt die Einführung der Wertstoffsammlung (getrennte Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen - SNVP) nach dem Gebietsteilungsmodell im Stadtgebiet Recklinghausen – frühestens ab 01.01.2019/spätestens ab 01.01.2020. Die hierfür als Anlage 1 beigefügte, erforderliche, öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit den weiteren, am Gebietsteilungsmodell beteiligten Städte des Kreises Recklinghausen und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abzuschließen.
- Der Vorstand des EUV Stadtbetrieb wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Castrop-Rauxel zur Umsetzung des Gebietsteilungsmodelles herbeizuführen.


Werner

Sachverhalt:**1. Gesetzliche Grundlage zur Einführung Wertstofffassung**

Auf die bisherigen Sitzungsvorlagen zu diesem Thema, insbesondere die Drucksache Nr. 2017/EUV/029 vom 13.09.2017 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wie darin ausgeführt, sind mit dem seit dem 01.06.2012 geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) neue Regelungen zur Erfassung von Abfallfraktionen aufgenommen worden.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesneuerungen hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetrieb in seiner Sitzung am 13.09.2017 mit der o.g. Drucksache die Einführung der flächendeckenden kommunalen Wertstofffassung für stoffgleiche Nichtverpackungen (SNVP) – nachfolgend „SNVP“ genannt, im Stadtgebiet Castrop-Rauxel und den Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung mit den Betreibern der dualen Systeme bereits zum 01.01.2018 den Vorstand beauftragt, die weitere Umsetzung vorzunehmen mit dem Prüfauftrag, hinsichtlich Anschluss- und Benutzungszwang.

Da die erforderlichen Abstimmungen mit den Dualen Systemen u.a. wegen offener Fragen zur Umsetzung der Gebietsteilung nicht erreicht wurde, war die Einführung der Werstoffsammlung zum geplanten Zeitpunkt nicht möglich.

In der Zwischenzeit haben deshalb unter fachanwaltlicher Beratung weitere Abstimmungsgespräche auf Kreisebene stattgefunden, um eine praktikable Lösung zur Umsetzung einer einheitlichen Wertstofffassung zu organisieren. Danach sind für eine Realisierung folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

2. Zuständigkeiten

Die Verwertung dieser Abfälle/Wertstoffe fällt in die Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen, **die Sammlung und der Transport** dagegen in die Verantwortung der Städte im Kreis.

Hierzu enthält das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz auch den speziellen Vorbehalt, dass die nähere Ausgestaltung ein noch zu erlassendes Wertstoffgesetz regeln wird. Hier sollten insbesondere Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, etc. festgelegt werden. Dies ist erforderlich, da neben den anfallenden kommunalen Wertstoffen – „SNVP“ – die Sammlung, Erfassung und Verwertung von „Verkaufsverpackungen“ (LVP/Gelbe Tonne – Gelber Sack -) – nachfolgend „LVP“ genannt – bereits seit Anfang der 1990er Jahre privat-wirtschaftlich über die „Dualen Systeme“ organisiert und mittlerweile ausgeschrieben wird. Diese „Konkurrenzsituation“ sollte durch ein Wertstoffgesetz praktikabel geregelt werden.

Das geplante Wertstoffgesetz ist u.a. auch aufgrund der sehr unterschiedlichen Positionen der beteiligten Akteure (Handel, öffentlich-rechtliche und private Abfallwirtschaft) nicht zustande gekommen, Gleichwohl wurde in 2017 ein neues Verpackungsgesetz verabschiedet, welches zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Vorgaben für die gemeinsame Erfassung von „LVP“ und SNVP“ sind auch hier nicht enthalten, so dass sich für die Einführung und Umsetzung einer gesetzlich vorgeschriebenen flächendeckenden kommunalen Wertstoffsammlung der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach wie vor mit den Betreibern der Dualen Systeme abstimmen muss (Abstimmungsvereinbarung). An dieser Stelle wird zur genaueren Erläuterung der Zusammenhänge und zur Erinnerung auf die ebenfalls beigefügte Vorlage des Kreises Recklinghausen verwiesen, die der Kreistag am 26.09.2017 zur weiteren Durchführung beschlossen hat (Anlage 2). Danach soll die Verwertung von „SNVP“ im Kreis Recklinghausen für alle Städte ab dem 01.01.2019 kreiseinheitlich durchgeführt werden.

In Anbetracht dieser Situation wurde bereits im Vorfeld der Verabschiedung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahre 2012 in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils in den Städten Recklinghausen, Herten

und Castrop-Rauxel ein Pilotprojekt zur haushaltsnahen Sammlung von kommunalen Wertstoffen eingerichtet. Hierbei sollten Erfahrungen insbesondere im Hinblick auf Akzeptanz, Umsetzung, Kosten, zu erwartende Mengen und Verwertungsmöglichkeiten wie auch erzielter Erlöse gesammelt werden. In der Vergangenheit wurde hierzu im Verwaltungsrat u.a. am 14.03.2012 berichtet mit dem Ergebnis, dass aus dieser Erfassung die zu erwartende Sammelmenge in einer Größenordnung von 4 bis 7 kg/EW anzusetzen ist.

Nach den sich daraus ergebenden Erkenntnissen liegen die aus dieser separaten Erfassung zu erwartenden Sammelmengen bei jährlich ca. 7 kg/EW und sind damit deutlich geringer, als zunächst geschätzt (bis zu 14 kg/EW).

Zum Vergleich: Kreisweit wurden in 2017 etwa 35,6 kg/EW an Leichtverpackungen in der Gelben Tonne/im Gelben Sack gesammelt. Die Einführung einer – zusätzlich flächendeckenden kommunalen Wertstofftonne ist vor diesem Hintergrund schon alleine wirtschaftlich nicht zu vertreten. Darüber hinaus ist aber die einheitliche kommunale Wertstoffeffassung (s.o.) zu betreiben. Daher bieten sich für eine Miterfassung der behältergängigen „SNVP“ das vorhandene „Gelbe Sammelsystem“ an, das – wie ausgeführt – privat-wirtschaftlich organisiert ist. Dieses Verfahren bzw. die Ausgestaltung der gemeinsamen Erfassung und Verwertung von „LVP“ und „SNVP“ ist jedoch mit den Betreibern der Dualen Systeme abzustimmen und zu vereinbaren (Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung).

Die Übernahme der Logistikleistungen wird im 3-Jahres-Rhythmus für das Kreisgebiet Recklinghausen (ohne Stadtgebiet Gladbeck; Sonderfall: historisch bedingt separates Ausschreibungsgebiet der Karnap-Städte) von den Dualen Systemen ausgeschieden. Für den aktuellen Vertragszeitraum (2016 – 2018) ist die Firma Remondis mit der Sammlung und dem Transport von „LVP“ im Kreisgebiet Recklinghausen beauftragt. Im Laufe des Jahres 2016 konnten der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel und die Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR) als städt. Betriebe mit dem Unternehmen Remondis eine Vereinbarung dahingehend treffen, dass seit dem 01.01.2017 die Logistikleistung für „LVP“ in den Stadtgebieten Castrop-Rauxel und Recklinghausen von den kommunalen Betrieben ausgeführt wird.

3. Sammelmengen/Anteile

Der Anteil an „SNVP“ bei der gemeinsamen Wertstoffeffassung liegt nach den bisherigen Erkenntnissen zwischen 18 % und 22 %. Dies entspricht in etwa den Erfahrungswerten aus den Pilotprojekten sowie den Erkenntnissen anderer Kommunen (z.B. Bochum, Dortmund, Paderborn, Rhein-Sieg-Kreis), die die kommunale Wertstoffeffassung bereits eingeführt haben.

Nach den bisher erfolgten Gesprächen sind die Dualen Systeme grundsätzlich bereit, eine Regelung zur Mitbenutzung des von ihnen gestellten Systems zur Erfassung von „LVP“ zu treffen. Dabei wird von einer gesammelten Menge an „SNVP“ von 20 % ausgegangen.

Eine direkte Beauftragung des von den Dualen Systemen beauftragten Dritten (zz. Remondis) zur Mitsammlung von „SNVP“ scheidet vergaberechtlich aus, weil die Ausschreibung der Dualen Systeme nicht nach öffentlich-rechtlichen Vergabevorschriften erfolgt.

Würde keine Abstimmung mit den Dualen Systemen erreicht werden, müsste in Folge durch die kreisangehörigen Städte ein eigenes **zusätzliches** Sammelsystem für „SNVP“ gestellt werden. Dieses würde – wie oben bereits ausgeführt – zu erheblichen Kosten führen und voraussichtlich keine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern finden.

Alternativ könnte auch die Einführung eines Bringsystems für „SNVP“ in einzelnen Städten überlegt werden. Diese Handlungsoption ist jedoch nach Auffassung des Vorstandes nicht zu empfehlen, da durch die unterschiedlichen Sammelsysteme nicht mehr kreisweit mit den Dualen Systemen verhandelt werden kann. In der weiteren Folge bestünde die Gefahr der Zerschlagung des bislang noch einheitlichen Vertragsgebietes Kreis Recklinghausen (ohne

Stadt Gladbeck) und damit die Aufgabe der „Kreiseinheitlichkeit“. Die nicht am Hol-System teilnehmenden Kommunen könnten aus dem bestehenden Vertragsgebiet herausgenommen werden und würden dann nicht mehr zum „Ausschreibungsgebiet Kreis Recklinghausen“ (ohne Gladbeck) gehören. Dies gilt es zu vermeiden, da jede einzelne Kommune Verhandlungen mit den Dualen Systemen führen müsste und damit eine deutlich schwächere Verhandlungsposition in sämtlichen Belangen (LVP, Altglas, Altpapier, Nebenentgelte für Abfallberatung- und Reinhaltungsstandplätze) mit wirtschaftlichen Nachteilen hinnehmen müsste. Dies würde sich finanziell negativ auf die einzelnen Einnahmen des EUV Stadtbetriebes ggf. die kommunalen Abfallgebühren auswirken.

4. Lösung Gebietsteilungsmodell

Als mögliche Lösung kommt deshalb folgendes Vorgehen in Betracht:

Im Rahmen eines sogenannten (gängigen) Gebietsteilungsmodells übernehmen die Dualen Systeme die Sammlung von „LVP“ und „SNVP“ in einem Sammelsystem (Gelbe Tonne) in 80 % des Erfassungsgebietes (Kreis Recklinghausen ohne Gladbeck) inkl. der kompletten Verwertung dieser Mengen. In den verbleibenden 20 % des Erfassungsgebietes übernehmen die Städte (entsprechend ihres Anteils) **die Sammlung von „LVP“ und „SNVP“ ebenfalls in einem Sammelsystem (Gelbe Tonne)**. Die Verwertung dieser Mengen erfolgt durch den Kreis Recklinghausen im Rahmen seiner Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Nach ca. 1 Jahr soll durch eine Sortieranalyse festgestellt werden, wie groß tatsächlich der Anteil „SNVP“ an der Gesamtsammelmenge ist. Aufgrund dieses Ergebnisses ist dann später ggf. eine prozentuale Anpassung vorzunehmen.

Die Dualen Systeme sind aber ausschließlich nur dann bereit, einer solchen Regelung zuzustimmen, wenn es sich um ein **zusammenhängendes Gebietsteilungsmodell** handelt und nicht eine Teilung des Gebiets in jeder (einzelnen) kreisangehörigen Stadt erfolgt (Stichwort: Flickenteppich).

Darüber hinaus werden alle Städte dann ausschließlich nur noch mit Behältern ausgestattet. Der Gelbe Sack als Sammelbehältnis wird zukünftig nur noch in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.

Bei einer Einwohnerzahl im Kreis Recklinghausen von 542.115 Einwohnern (Stand 30.06.2016 – ohne Gladbeck) ergibt sich bei einem Anteil von 20 % „SNVP“ an der Gesamtsammelmenge ein Gebiet von 108.423 Einwohnern. Grundsätzlich könnte möglicherweise eine entsprechende Fläche in mehreren Kreisstädten gefunden werden. Allerdings ist mit der Stadt Recklinghausen mit 114.003 Einwohnern bereits ein zusammenhängendes Gebiet (Bedingung für eine erfolgreiche Abstimmung mit dem Dualen System) in der erforderlichen Größe vorhanden. Die Stadt Recklinghausen ist mit dem KSR in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen, zumal – wie oben beschrieben – die entsprechende Logistik bereits jetzt vorhanden ist.

Für die weitere Umsetzung des Vorhabens ist es deshalb erforderlich, dass alle Städte des Kreisgebietes die Stadt Recklinghausen (Ausnahme Gladbeck – anderes Ausschreibungsgebiet) mit der Aufgabe der Sammlung ihres Anteils an „SNVP“ beauftragen. Zu dieser Thematik wurden durch eine fachanwaltlich externe Beratung verschiedene Modelle geprüft. Danach verbleibt folgendes rechtskonformes Modell:

- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen allen beteiligten Städten zur Übertragung der Aufgabe „Sammlung und Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen („SNVP“) auf die Stadt Recklinghausen in einem Gebiet von aktuell 108.423 Einwohnern und Mengentausch mit dem Dualen System.

- Übertragung der Aufgabe Sammlung und Transport von „SNVP“ aller kreisangehörigen Kommunen auf die **Stadt Recklinghausen**. Dies beinhaltet auch die Sammlung und den Transport von „LVP“ im Rahmen des mit den Dualen Systemen zu vereinbarenden Mengentausches (die Stadt Recklinghausen ist damit zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger - öRE – für die Wertstoffeffassung für das gesamte Kreisgebiet Recklinghausen).
- Der Kreis Recklinghausen ist kreisweit für die Verwertung zuständig
- Der Kreis Recklinghausen und Stadt Recklinghausen schließen eine Teilabstimmungsvereinbarung (Teil-AV) „Wertstoffeffassung“ mit den Dualen Systemen
- Erfassung und Transport der Materialien erfolgt auf Grundlage der Teilabstimmungsvereinbarung (Teil-AV) mit den dualen Systemen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist durch den Kreis Recklinghausen als Kommunalaufsicht zu genehmigen.

4.1. Ausgestaltung öffentlich-rechtliche Vereinbarung für AöR

Im Rahmen dieses Modells besteht im Kreis Recklinghausen die Besonderheit, dass in den Städten Waltrop und Castrop-Rauxel die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers jeweils auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR sowie EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR) übertragen worden sind.

Beiden Anstalten sind die Aufgaben ihrer jeweiligen Trägerkommune als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit befreiender Wirkung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragen worden (§ 2 der Kommunalen Unternehmenssatzung des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR sowie § 2 Abs. 1 der Kommunalen Unternehmenssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR).

Den Anstalten ist jeweils mit der Übertragung der Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch das Recht übertragen worden, Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen, ebenso die Gebührenhoheit übertragen worden.

Die Einbeziehung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine interkommunale Kooperation durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den Regelungen des GkG NRW ist problematisch. Daher ist das Ziel, eine Rückübertragung der Zuständigkeit für Sammlung und Beförderung „SNVP“ auf die jeweiligen Trägerkommunen (Castrop-Rauxel und Waltrop) vorzunehmen.

Demnach kann die auf die jeweilige AöR übertragene Zuständigkeit zur Einsammlung und Beförderung von „SNVP“ auf die jeweiligen Kommunen als ursprünglicher zuständiger Aufgabenträger im Wege einer entsprechenden Änderung der Kommunalunternehmenssatzung zurückübertragen werden.

Im Anschluss daran kann eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Castrop-Rauxel, Waltrop und der Stadt Recklinghausen zur Übertragung der Zuständigkeit „Sammlung und Transport“ von stoffgleichen Nichtverpackungen abgeschlossen werden. Dabei gilt zu beachten, dass im Zuge der Rückübertragung der Zuständigkeit Sammlung und Transport „SNVP“ auch die jeweilige Satzungs- und Gebührenhoheit auf die jeweilige Trägerkommune zurückübertragen werden müsste.

Das heißt, die jeweilige Kommune muss eine Rumpfsatzung und eine Rumpfgebührensatzung für die Aufgabe „Sammlung und Transport“ stoffgleicher Nichtverpackungen erlassen, um die gebührenrechtliche Einsatzfähigkeit für diese Teilaufgaben zu gewährleisten. Dem gegenüber **ist als Alternative** denkbar, dass der Abschluss einer mehrseitigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter Einbeziehung der Trägerkommune einerseits und der AöR andererseits zum Tragen kommen kann. Eine derartige dreiseitige öffentliche-rechtliche Vereinbarung trägt dem Umstand Rechnung, dass Adressat und Vertragspartner einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung jeweils nur die Kommune sein kann und eine AöR jeweils immer nur von ihrer Mutterkommune abgeleitete Kompetenzen besitzen kann.

Aus Sicht der Städte im Kreis Recklinghausen ist die Umsetzung des Wertstoffgesetzes, d.h. die Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen im Rahmen LVP-Sammlung eine Weiterentwicklung bzw. Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. In Abstimmung mit dem Ausschreibungsführer der Systembetreiber LVP wurde das Gebietsteilungsmodell vorbesprochen. Hierzu wurden keine großen Widerstände gesehen. Aus Sicht der beteiligten Städte (insbesondere der beiden AöR's) stellt sich die Frage, inwieweit eine handhabbare, realistische Umsetzung des Gebietsteilungsmodells entwickelt werden kann. Zur fachlichen Begleitung dieses Rechtskonstrukts wurde eine fachanwaltliche Beratung durch die kreisangehörigen Städte hinzugezogen.

5. Finanzierung

Die Kosten, die der Stadt Recklinghausen für die Sammlung entstehen, werden nach § 6 KAG ermittelt und kalkuliert, und auf die beteiligten Städte entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stand: IT NRW zum 30. Juni des Vorjahres) in Euro/Einwohner umgelegt. Die wesentlichen Parameter der dafür erforderlichen Kalkulation sind u.a.:

- Personalkosten auf Basis des TVöD
- Abschreibung (für Fahrzeuge und Übernahme des vorhandenen Behältersystems)
- Kalkulatorische Zinsen
- Betriebskosten

Wesentlicher Vorteil dieses Vorgehens ist, dass ein zusätzlicher Aufbau von Logistik nicht erforderlich ist, da die Stadt Recklinghausen - wie oben dargestellt - bereits über die entsprechende Infrastruktur beim KSR verfügt. Weitere Kosten werden demnach nicht anfallen.

Insbesondere ist die Transparenz der umgelegten Kosten durch den jährlich zu erstellenden Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gewährleistet. Dabei werden – wie in Gebührenbereichen bekanntermaßen praktiziert - Überdeckungen eines jeden Jahres in einer Gebührenaussgleichsrücklage weitergeführt und in den Folgejahren (zukünftig) in Abstimmung mit den Kreisstädten entlastend in die neue Gebührenkalkulation eingesetzt. Dies gilt umgekehrt gleichermaßen für ggf. entstehende Unterdeckungen.

Nach derzeitiger Kalkulation ergibt sich für die Sammel- und Transportleistungen von „SNVP“ ein Betrag von ca. 2 €/je Einwohner und Jahr.

Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung der Wertstoffe, die dem Kreis Recklinghausen entstehen. Nach den aktuellen Erkenntnissen und Prognosen decken sich die Kosten für die Sortierung und Verwertung annähernd mit den Entsorgungskosten für die Beseitigung von Restabfällen.

Ohne Berücksichtigung weiterer relevanter Einflussgrößen in der Gebührenkalkulation würde dies einer Gebührenerhöhung von knapp unter 2 % entsprechen. Die Jahresgebühr für die Restabfalltonne in Castrop-Rauxel für einen z.B. 80 l-Behälter würde demnach voraussichtlich von derzeit 151,20 € auf voraussichtlich ca. 154,00 € steigen.

6. Fazit

Der Vorstand schlägt aus den genannten Gründen vor, entsprechend der dargestellten Empfehlung – nach erfolgter Abstimmung mit der Kommunalaufsicht – der Aufgabenübertragung „Sammlung und Transport von SNVP“ auf die Stadt Recklinghausen zuzustimmen und den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den weiteren im Gebietsteilungsmodell beteiligten Städten unter Beachtung der Besonderheit des Status der AöR zu beschließen.

Diese Lösung bietet für die Bürgerinnen und Bürger der Städte im Kreis Recklinghausen, die selbst die stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) sammeln und transportieren, die Chance und Möglichkeit, die „Gelbe Tonne/Den Gelben Sack“ als Wertstofftonne zu nutzen.

Das bedeutet in der Umsetzung, dass in diesen Städten die „LVP“ und „SNVP“ in einem einheitlichen Sammelsystem (Wertstofftonne) erfasst werden. Somit muss kein eigenes Sammelsystem für die „SNVP“ vorgehalten werden, welches ansonsten parallel zur Gelben Tonne/Gelben Sack in den Kommunen eingeführt werden müsste.

Im Vorfeld der Umsetzung soll die Maßnahme dann von einer kreisweiten abgestimmten Informationskampagne begleitet werden.

Zusatzhinweis:

Eine vergleichsweise ähnlich lautende verwaltungsinterne abgestimmte Beschlussvorlage wird den Gremien in den beteiligten Städten bzw. den zuständigen Verwaltungsräten in der jeweiligen Anstalt des öffentlichen Rechtes zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen

- Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Stand 09.04.2018)
- Kreistagsvorlage vom 26.09.2017 (stoffgleiche Nichtverpackungen für den Kreis Recklinghausen)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV NW, S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) schließen die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop, vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, Alt. 1 GkG NRW, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Präambel

Die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG NRW. Dabei obliegt ihnen nach § 5 Abs. 6 LAbfG NRW insbesondere die Sammlung und der Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle. Zu diesen Abfällen gehören auch alle Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (SNVP). Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen. Von diesen Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit machen die oben genannten

Städte in Ausübung ihrer kommunalen Organisationshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) hiermit Gebrauch.

Ziel dieser Vereinbarung ist eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung der Abfallentsorgung zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes und der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft. Zu diesem Zweck wollen die oben genannten Städte im Bereich der Abfallwirtschaft miteinander kooperieren und für eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung von Abfällen aus sNVP Sorge tragen. Dabei wird auch eine einheitliche Wertstoffsammlung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen (sNVP) und stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 Verpackungsgesetz in Form einer gemeinsamen Wertstofftonne mit einer Gebietsteilung angestrebt.

Zum Zwecke der Kooperation soll die den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop obliegende Pflicht für die Entsorgung von Abfällen aus SNVP auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang mit befreiender Wirkung (Delegation) auf die Stadt Recklinghausen übertragen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Befreiende Übertragung der Aufgabe der Abfallentsorgung

- 1) Die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Waltrop übertragen der Stadt Recklinghausen mit befreiender Wirkung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW frühestens zum 01.01.2019, spätestens zum 01.01.2020 die ihnen obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transportes der im Gebiet der oben genannten Städte angefallenen und überlassenen Abfälle aus SNVP. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Erfassung und dem Transport aller im Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus SNVP bis hin zu den Rechten der übertragenden Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im

Rahmen der Abstimmung gemäß § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung/§ 22 Verpackungsgesetz (ab 01.01.2019) in Bezug auf die übernommene Aufgabe.

- 2) Die unter Abs. 1 beschriebene Aufgabe übernimmt die Stadt Recklinghausen in ihre alleinige Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen auf die Stadt Recklinghausen über (§ 23 Abs. 1, 1. Alt. Abs. 2 S. 1 GkG NRW). Die Stadt Recklinghausen übernimmt die Pflichten der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herthen, Marl, Oer-Erkenschwick, Waltrop als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im oben beschriebenen Umfang und ist insoweit allein verantwortlich.
- 3) Die Aufgabenübertragung umfasst auch das Recht der Vertragspartner zum Erlass von Satzungen nach § 9 Abs. 1 LAbfG NRW für die übertragene Aufgabe der Erfassung und des Transports von SNVP.
- 4) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht das Recht für die übertragene Aufgaben Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) zu erheben.
- 5) Die Stadt Recklinghausen darf sich zur Durchführung der ihr nach § 1 übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- 1) Die Aufgabenwahrnehmung der nach § 1 auf die Stadt Recklinghausen übertragenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Städte in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Sollte der in § 1 geregelte Umfang der Aufgabenwahrnehmung künftig nicht den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden die Städte auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 3

Entschädigung

1. Die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Waltrop zahlen der Stadt Recklinghausen für die Aufgabenübertragung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Sammlung und den Transport von Abfällen aus sNVP. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die der Stadt Recklinghausen durch die Übernahme der übertragenen Aufgabe entstehen, so dass die Finanzierung sichergestellt und die Stadt Recklinghausen als neue Aufgabenträgerin finanziell unabhängig ist.
2. Die Kosten, die der Stadt Recklinghausen für Sammlung und Transport entstehen, werden nach § 6 KAG ermittelt bzw. kalkuliert und auf die beteiligten Städte entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stand IT-NRW zum 30.06. des Vorjahres) in €/Einwohner umgelegt. Die wesentlichen Parameter der dafür erforderlichen Kalkulation sind u. a.:
 - Personalkosten auf der Basis TVöD
 - Abschreibungen (u. a. für Fahrzeuge und Übernahme des vorhandenen Behältersystems)
 - Kalkulatorische Zinsen
 - Betriebskosten

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1). Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kreis Recklinghausen in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt unbefristet.
- (3) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 4 bleibt unberührt.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss waren, sich nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Bestreben zur Einführung einer gemeinsamen Wertstofftonne scheitern sollte. § 60 VwVfG NRW findet Anwendung.
- (5) Mit Beendigung dieser Vereinbarung fallen die nach § 1 übertragenen Aufgaben wieder an die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Waltrop zurück.

§ 6

Genehmigung

- 1) Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch alle Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den Beteiligten nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer 4 Wochen ein Termin mit den Beteiligten anberaumt wird, um dies zu erörtern.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Die Veröffentlichung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Genehmigung erfolgt nach § 24 Abs. 3 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde. Die Parteien verpflichten sich nach § 24 Abs. 3 GkG NRW auf die Veröffentlichung in der für die Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.
- 2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 8

Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- 1) Änderungen und Zusätze dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht.
- 3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, welche ermöglicht, dass der gleiche wirtschaftliche und/oder technische Erfolg sichergestellt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Unterschriften der Städte

am: _____

EUV-Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR

Zentraler Betriebshof der Stadt Datteln

Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten

Stadt Haltern am See

Zentraler Betriebshof der Stadt Herten

Zentraler Betriebshof der Stadt Marl

Stadt Oer-Erkenschwick Baubetriebshof

Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen

Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR

DER LANDRAT



KREIS
RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Vorlage Nr.: 2017/140

17.08.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	06.09.2017	6
Kreisausschuss	FBL E	18.09.2017	
Kreistag	FBL E	26.09.2017	

**Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen
Einführung der Verwertung von „stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP)“ für
den Kreis Recklinghausen**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) für den Kreis Recklinghausen. Die Umsetzung soll zum 01.01.2018 in den „Pilotstädten“ Castrop-Rauxel und Recklinghausen beginnen. Ab dem 01.01.2019 soll die Verwertung für die anderen Städte erfolgen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 14 Abs. 1 KrWG sind zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle (stoffgleiche Nichtverpackungen – sNVP) spätestens ab dem 01. Januar 2015 getrennt zu sammeln. Zur Erreichung der Ziele des KrWG und zur Verbesserung der Recyclingquote sieht das Gesetz als wesentlichen Baustein die Einführung einer gemeinsamen Erfassung von Leichtverpackungen und „stoffgleichen Nichtverpackungen“ vor. Das nähere sollte ein Wertstoffgesetz regeln. Im Vorgriff auf das erwartete Wertstoffgesetz wurde bereits 2012 ein Modellversuch zur Wertstofffassung (sNVP) gestartet. Den Gremien des Kreises wurde fortlaufend über den Modellversuch berichtet.

Das geplante Wertstoffgesetz ist nicht zustande gekommen, da die Positionen der betroffenen Akteure (Handel, öffentlich-rechtliche und private Abfallwirtschaft) zu unterschiedlich waren. Deshalb wurde ein Verpackungsgesetz verabschiedet, welches zum 01.01.2019 in Kraft tritt.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Vorgaben für die gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und anderen Abfällen aus Kunststoff und Metall (sNVP) sind im Verpackungsgesetz nicht enthalten. Eine gemeinsame Erfassung von LVP und sNVP muss deshalb mit den dualen Systemen abgestimmt werden.

Die Städte Castrop-Rauxel und Recklinghausen sammeln seit dem 01.01.2017 Leichtverpackungen (LVP/gelbe Tonne) im Auftrag der Remondis GmbH und Co. KG, die gegenwärtig von den dualen Systemen mit der Erfassung beauftragt ist. Aufgrund dieser Ausgangsposition beabsichtigen diese beiden Städte – vorbehaltlich der Beschlussfassung der kommunalen Gremien – als „Pilotstädte“ die gemeinsame Wertstofferrfassung ab dem 01.01.2018 einzuführen. Dazu ist es erforderlich, die vorhandenen Abstimmungsvereinbarungen und Systembeschreibungen für alle Städte im Kreis Recklinghausen einheitlich mit den dualen Systemen abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung kann ab dem 01.01.2019 die gemeinsame Wertstofferrfassung und –verwertung kreisweit eingeführt werden.

Die gesammelten Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen) sind durch den Kreis Recklinghausen zu verwerten. Für die beabsichtigte Sammlung der Wertstoffe (sNVP) der Pilotstädte Castrop-Rauxel und Recklinghausen ab dem 01.01.2018 sind für die Verwertung bereits jetzt entsprechende Regelungen zu treffen.

Ausgehend von den in der Literatur angegebenen erreichbaren Sammelmengen an Wertstoffen (sNVP) und den Ergebnissen des Modellversuchs kann mit einer Sammelmenge zwischen 4 und 7 kg/E/a gerechnet werden. Angesichts der gemeinsamen Einwohnerzahl von ca. 190.000 Einwohnern in den beiden Pilotstädten dürfte die Wertstoffsammelmenge im Jahr 2018 zwischen 760 und 1.330 Tonnen liegen, wobei die Menge eher im unteren Bereich der Mengenspanne anzusiedeln ist, da sich die Wertstoffsammlung erst etablieren muss. Der genaue Masseanteil soll durch eine Sortieranalyse noch festgelegt werden.

Die Erfassung und Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen dient der nachhaltigen Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz durch Förderung des Recyclings. Diese Ziele finden ihren Ausfluss u.a. in der fünfstufigen Abfallhierarchie und sind sowohl auf EU-Ebene durch die Abfallrahmenrichtlinie als auch auf nationaler Ebene durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschrieben. Darüber hinaus finden sich diese Ziele auch im Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW wieder und werden auch in das aktuell neu zu erstellende Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Kreises einfließen.

Zur Förderung der Verwertung soll ab dem Jahre 2019 eine gesonderte Gebühr für die Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), wie auch bereits bei der Verwertung der Bioabfälle und des getrennt angelieferten Sperrmülls am ECC, eingeführt werden.

Dies nicht zuletzt, weil durch die Sammlung dieser Wertstoffe (sNVP) zusätzliche Kosten entstehen, sei es, dass die Städte des Kreises die Wertstoffe wie Castrop-Rauxel und Recklinghausen selbst sammeln und transportieren, oder indem sie den von den dualen Systemen mit der LVP-Sammlung Beauftragten, mit der zusätzlichen Sammlung der Wertstoffe (sNVP) beauftragen.

Die Verwertung der gesammelten Wertstoffe (sNVP) muss ausgeschrieben werden, die Ausschreibung der Verwertung der in den Pilotstädten gesammelten Wertstoffe zum 01.01.2018 wird derzeit vorbereitet. Nähere Informationen erfolgen dazu zu gegebener Zeit im nicht-öffentlichen Sitzungsteil.

Datum: 30.05.2018
TB VII 9686-360

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 20.06.2018	TOP: I.5	Drucksache-Nr. 2018/EUV/019
----------------------------	-------------	--------------------------------

Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	20.06.2018	5
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2018	
Rat der Stadt	05.07.2018	

Betreff:
Flottenmanagement

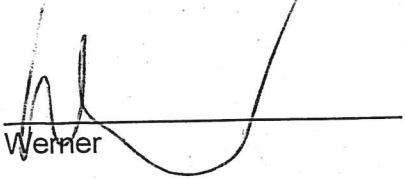
Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

ja
 nein

Gesamtkosten	€
Förderung	€

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat stimmt der Aufgabenübernahme und dem Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung zur Übernahme von Flottenmanagementaufgaben zwischen den Vertragspartnern Stadt Castrop-Rauxel und EUV zu.


Werner

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die Vorlage und Berichterstattung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates vom 07.03.2018 ergaben sich zwischenzeitlich die nachstehenden Aktualisierungen:

Die Vertragsverhandlungen zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV wurden erfolgreich fortgeführt.

Die Stadt Castrop-Rauxel und der EUV einigten sich auf den finalen Text einer **Dienstleistungsvereinbarung zur Übernahme von Flottenmanagementaufgaben**, die die gemeinsame Ausrichtung und Entwicklung beider Fuhrpark-Organisationsformen zusammenfasst.

Die Änderung der strategischen Zielsetzungen bedarf nach erfolgter Beschlussfassung im Verwaltungsrat zusätzlich der Zustimmungen durch den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Rat.

Mit erfolgter Vertragsunterzeichnung sind in Kürze die rechtlichen Grundlagen für einen wirtschaftlichen, umweltfreundlichen und leistungsfähigen Gesamtfuhrpark geschaffen.

Der Projektstart ist zeitnah für den 01.08.2018 terminiert.

Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst 10 Jahre.

Weiterer Bericht in der Sitzung.



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen



Stand: 28.05.2018

Zwischen

der Stadt Castrop-Rauxel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rajko Kravanja,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,

- nachstehend „**Stadt**“ genannt –

und

dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts, AöR, vertre-
ten durch den Vorstand, Herrn Michael Werner, Westring 215, 44575 Castrop-
Rauxel,

- nachstehend „**EUV**“ genannt –

wird zur Übernahme von Flottenmanagementaufgaben folgende Dienstleistungsver-
einbarung getroffen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gegenstand der Vereinbarung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Leistungsumfang
- § 4 Personaleinsatz
- § 5 Rechnungsstellung
- § 6 Haushalts- und steuerrechtliche Vorgaben
- § 7 Kontroll- und Aufsichtsrechte
- § 8 Sonderregelung Reifen und Ersatzbeschaffungen
- § 9 Nutzungs- und Zugangsrechte
- § 10 Informationsrechte und –pflichten
- § 11 EDV-Kompatibilität
- § 12 Vergabe von Aufträgen
- § 13 Haftung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Rechnungsprüfung
- § 16 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung
- § 17 Schlussbestimmungen

Anlagen

Präambel

Die Stadt Castrop-Rauxel und der EUV als Anstalt des öffentlichen Rechts verfügen zurzeit jeweils über einen eigenständigen Fuhrpark aus vielfältigen Bestands- und Leasing-Fahrzeugen zur Ausübung ihrer hoheitlichen und fiskalischen Aufgaben. Auf Grund der langjährig bestehenden rechtlichen, vertraglichen und personellen Beziehungen können die rechtlich selbständigen Parteien in funktionaler Hinsicht als miteinander "verbunden" angesehen werden. Der EUV ist von der Stadt mit der Erbringung von Leistungen gegenüber den Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt beauftragt. Die Stadt ist 100 %-iger Anteilseigner des EUV. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Castrop-Rauxel ist Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates des EUV.

Bei den EUV-Fahrzeugen werden die hieraus resultierenden Aufgabenstellungen bereits zentral über die Ressort-Leitung Betriebshof koordiniert und ausgeführt.

Die Stadt Castrop-Rauxel praktiziert demgegenüber eine dezentrale Aufgabenverteilung und hat die Zuständigkeiten auf die Fahrzeug nutzenden Fachbereiche delegiert. Die Stadt strebt an, die Aufgaben, die nicht zum Kerngeschäft zählen, auf den EUV auszulagern, um sich dessen Ressourcen zunutze zu machen. Neben der Rückgewinnung von Personal- und Sachressourcen erhofft sich die Stadt weitere Vorteile, wenn sie das Management ihres Fuhrparks von der Fahrzeugneubeschaffung durch den EUV im eigenen Namen und für eigene Rechnung über das laufende Handling bis zur Fahrzeugverwertung an einen kompetenten Dienstleister übergibt. Insbesondere können durch Outsourcing Kosteneinsparungen erzielt werden. Dadurch würden finanzielle Ressourcen für andere wichtige Investitionen freigesetzt.

Zur langfristigen Kostenreduktion und auf Grund des Umstandes, dass der EUV bereits über eine prozessorientierte Fuhrparkorganisation verfügt, beabsichtigen die Parteien, ihre bisher eigenständigen Fuhrparks im Rahmen eines Flottenmanagements unter der Verantwortung des EUV zusammenzulegen. Dadurch soll eine optimale Fuhrparksteuerung unter Ausnutzung bester Konditionen sowie eine Verringerung der Fahrzeug- und Verwaltungskosten erreicht werden.

Ziel dieser Dienstleistungsvereinbarung ist, einen möglichst wirtschaftlichen, umweltfreundlichen und leistungsfähigen Fuhrpark zu erhalten. Um die vorstehend genannten Herausforderungen effektiv zu managen und kostenoptimal zu gestalten, bildet der EUV eigens Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf entsprechenden Fortbildungen aus. Durch den Übertragungsakt hat zukünftig der EUV die Pflicht und die Befugnis zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Änderung der strategischen Ziele bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates des EUV sowie des Rates der Stadt Castrop-Rauxel.

§ 1

Gegenstand der Dienstleistungsvereinbarung

Der EUV erbringt Flottenmanagementleistungen für die Stadt. Die Bestandskraftfahrzeuge zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach § 3 bleiben zumindest im wirtschaftlichem Eigentum der Stadt, so dass die Stadt die Halterhaftung trifft. Insbesondere werden auf die zentralen Bestandteile des „Pflichtenprogramms“ des Halters in § 31 Abs. 2 StVZO verwiesen. Zu den erforderlichen Maßnahmen der Stadt gehören sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen, sachgerechte Organisation und Aufgabenverteilung, Aufklärung und Instruktion, Fahrzeugkontrolle, Überwachung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Aufsichtspersonen sowie rasche Reaktion bei aufgetretenen Missständen. Für den Erwerb von neuen Kraftfahrzeugen durch den EUV für die Stadt sind die Vorgaben der städtischen Dienstanweisung „Corporate Design der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel“ unter Punkt 2.7 „Fahrzeugbeschriftung“ zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Beschaffung ist eine betriebliche Funktion. Unter Beschaffung im weiteren Sinne versteht man die Beschaffung von Personal, Kapital, Betriebsmitteln, Werkstoffen und Informationen. Die Aufgaben der Beschaffung lassen sich nach folgenden Phasen des Beschaffungsprozesses gliedern: Bedarfsermittlung, Bestandskontrolle, Lieferantenauswahl, Budgetfreigabe, Bestellung, Bestellüberwachung, Logistik und Zahlungsabwicklung.
- (2) Direkte Kosten sind Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme anfallen. Indirekte Kosten sind dagegen Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dieser Einzelmaßnahme nicht nachgewiesen werden kann. Unter diesen Kosten fallen Verwaltungsausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln.
- (3) Die allgemeinen Verwaltungsausgaben des EUV im Rahmen des Fuhrparkmanagements werden pauschal mit einem festen Prozentsatz der direkten Ausgaben berechnet. Belege müssen zur Abrechnung nicht vorgelegt werden. Darüber hinausgehende indirekte Kosten werden nicht erstattet, auch wenn sie nachgewiesen werden können.

(4) Zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben (indirekte Kosten) gehören:

- Indirekte Personalausgaben
- Indirekte Mietausgaben
- Sonstige indirekte Sachausgaben:
 - Abschreibungen auf Telefonanlagen und Software
 - Abschreibungen auf Möbel, die vom Verwaltungspersonal genutzt werden
 - Leasingraten für selbstgenutzte Dienstfahrzeuge des EUV
 - Versicherungsbeiträge für Betriebshaftpflicht, Rechtsschutz usw.
 - Verbrauchsmaterial für die Verwaltung wie Papier, Toner, Bürobedarf
 - Telefon, Porto für die Verwaltung
 - Mitgliedsbeiträge in Kammern und Verbänden
 - Beitrag zu Berufsverbänden
 - Berufsgenossenschaften für den Vorstand und Verwaltung
 - Qualitätsmanagement
 - Wirtschaftsprüfung, Jahresabschluss
 - Archivierung, Steuern und Abgaben

§ 3

Leistungsumfang

(1) Die vom EUV zu erbringenden Leistungen umfassen das städtische Fuhrparkmanagement, das überwiegend zur Ausübung öffentlicher Gewalt benötigt wird, exklusive aller Kraftfahrzeuge der Feuerwehr, wobei die Möglichkeit einer teilweisen bzw. vollständigen Einbeziehung von Kraftfahrzeugen der Feuerwehr offensteht, mit nachstehenden Tätigkeiten:

a) *Bestandsaufnahme aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen städt. Fahrzeuge durch den EUV bis zum 31.07.2018.*

Die Vorstellung der Fahrzeuge erfolgt nach den Terminvorgaben des EUV.

Die tatsächliche EUV-Bestandsaufnahme erfolgt jedoch nur, wenn der fahrzeugführende Fachbereich das Fahrzeug vorstellt und alle relevanten Fahrzeugdaten in Fotokopie bei der Werkstatt-Begutachtung vorlegt.

Dies sind insbesondere

- die Unterlagen zur bestehenden Fahrzeug-Versicherung
- Service-Dokumentation/Bordbuch
- der Kfz-Schein/Zulassungsbescheinigung Teil I
- TÜV-Nachweise über Sondereinbauten
- die letzten Prüfberichte/Mängelberichte des TÜV
- die Kfz-Stammkarte gem. Nr. 6 der Dienstanweisung für die Kraftfahrer/innen bei der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel

- Nachweise über die letzten Werkstatt-Rechnungen
- Nachweise über die letzten Ersatzteillieferungen
- bei Unfall-Fahrzeugen zusätzlich Gutachten zur Schadenregulierung
- UVV-Berichte etc.

b) Entscheidung über planmäßigen Kauf/Leasing von künftigen Fahrzeugen ab 01.08.2018

Die Fachbereiche übersenden die Bedarfswünsche mit den notwendigen fachspezifischen Merkmalen nach Fahrzeuggruppen fristgerecht an den EUV. Der Vorlagetermin ist erstmalig spätestens zum 01.10.2018, ansonsten zum 01.05. des jeweiligen Jahres für das nachfolgende Haushaltsplanungsjahr.

Der EUV fertigt eigenständig die erforderlichen Preisanfragen oder Ausschreibungen unter Berücksichtigung der Bedarfswünsche und vergaberechtlichen Regelungen. Ob das zu beschaffene Fahrzeug gekauft oder geleast werden soll sowie die Lieferantenauswahl, die alle relevanten Eckpunkte bei der Beschaffung (etwa Preis, Zuverlässigkeit, Qualität, wirtschaftliche Nebenbedingungen) berücksichtigt, trifft der EUV.

Zuständig für diese Leistungsgruppe ist die Ressort-Leitung Betriebshof.

c) Entscheidung über außerplanmäßigen Kauf/Leasing von künftigen Fahrzeugen ab 01.08.2018

Außerplanmäßige und unvorhergesehene Beschaffungen sind dem EUV ab 01.08.2018 unverzüglich mitzuteilen.

Kurzfristige Beschaffungen durch den EUV im eigenen Namen und für eigene Rechnung erfolgen nur, wenn der Fachbereich zusätzlich eine schriftliche verbindliche Erklärung über die erforderliche dauerhafte Mittelverfügbarkeit abgibt. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Buchstabe b).

d) Instandhaltung, Instandsetzung, Inspektion und Wartung der städt. Fahrzeuge

Ab dem 01.08.2018 werden zusätzlich die Instandhaltung, Instandsetzung, Inspektion und Wartung sowie die Beschaffung von Verschleiß- und Ersatzteilen, der bis dahin noch vorhandenen städt. Alt-Fahrzeuge und der durch den EUV neu beschafften Fahrzeuge durch den EUV zeitnah abgewickelt.

„Altfahrzeuge“ im Sinne dieser Vereinbarung sind die Fahrzeuge, die sich vom Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses bis zum 31.07.2018 bereits im Eigentum der Stadt befanden bzw. über bestehende Leasing-Verträge vorgehalten wurden.

Es werden keine Waschleistungen oder Innenreinigungen der städtischen Kraftfahrzeuge durch EUV-Personal durchgeführt. Es besteht aber die Möglichkeit die Dienstleistungen der W & S GmbH, Westring 225c in 44579 Castrop-Rauxel gegen Kostenerstattung zu nutzen.

Der EUV entscheidet eigenverantwortlich über die Art und Weise sowie den Umfang der durchzuführenden Arbeiten und wird in Ausnahmefällen zusätzlich auf Grund eines schriftlichen Auftrags des Fahrzeug führenden Fachbereiches tätig. Der EUV unterrichtet den betroffenen Fachbereich zeitnah über die vorzunehmenden Arbeiten und gibt eine unverbindliche Kostenschätzung ab.

Die zuvor beschriebenen Arbeiten erfolgen nach vorheriger Terminvereinbarung während der regulären Arbeitszeiten der EUV-Werkstatt. Akute Schadens- oder Ausfälle werden individuell unter Berücksichtigung der betrieblichen Kapazitätsauslastung der Werkstatt schnellstmöglich bearbeitet.

Sollte eine zeitnahe Instandsetzung der Fahrzeuge durch eigene Kräfte des EUV nicht möglich sein und ist der betroffene Fachbereich auf den Einsatz des Fahrzeugs dringend angewiesen, ist der EUV berechtigt, das Fahrzeug extern reparieren zu lassen. Etwaige Mehrkosten trägt der EUV. Dies gilt nicht bei Spezialfahrzeugen, bei denen der EUV nicht selbst die Arbeiten fachgerecht durchführen kann.

Zuständig für diese Leistungsgruppe ist die Leitung der Kfz-Werkstatt oder die Stellvertretung, die entsprechende Arbeitsaufträge im Rahmen der Fahrzeugannahme annimmt und an das Werkstattpersonal delegiert. Arbeitsaufträge hat das vorsprechende Fachbereichspersonal durch Unterschrift zu bestätigen. Einzelabsprachen mit sonstigem Werkstattpersonal sind nicht verbindlich.

e) *Abwicklung von weiteren Serviceleistungen rund um die künftig vom EUV beschafften Fahrzeuge ab dem 01.08.2018*

Die weiteren Serviceleistungen beinhalten den Abschluss von Versicherungsverträgen für künftig zu beschaffende Fahrzeuge, die An- und Abmeldung des Fahrzeuges, die Kennzeichenbeschaffung, ggf. die Ausstattung der Fahrzeuge mit Warnmarkierungen, ggf. der Umbau bzw. Einbau von Sonderausstattungen, die Abwicklung der Kfz-Steuer, die Pannenhilfe sowie die Wahrnehmung der nach § 29 StVZO geregelten Vorführungen für die ab 01.08.2018 beschafften Kraftfahrzeuge durch den EUV.

Hiervon ausgenommen ist die Toll Collect Abrechnung der durch die städt. Fachbereiche genutzten Fahrzeuge. Verbrauchsmittel (Schmier- und Kraftstoffe) können über den EUV erworben werden. Die Abrechnung erfolgt separat.

Die Verantwortung für die richtige Auswahl der Verbrauchsmittel übernimmt der fahrzeugführende Fachbereich.

Für die städt. Altfahrzeuge werden die oben genannten Serviceleistungen mit Ausnahme der Pannenhilfe weiterhin durch die städt. Fachbereiche abgewickelt und fortgeführt.

f) *Gestellung von Ersatzfahrzeugen*

In besonderen Fällen kann der EUV der Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazität Ersatzfahrzeuge zeitbefristet zur Verfügung stellen.

g) *Kostenerstattung*

Für die unter den Buchstaben b) – f) aufgeführten Serviceleistungen sind dem EUV die entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kostengruppen zu erstatten:

1. Finanzierungsaufwand für die Überlassung von Neufahrzeugen an die Stadt (Grund- und Verwaltungskosten ohne Refinanzierungskosten) zuzüglich einer dreiprozentigen Verwaltungsgemeinkostenpauschale.
2. Übernahme des tatsächlichen Ist-Aufwandes für Ein- und Umbaumaßnahmen, Anbringung von Warnmarkierungen, Versicherungs- und Zulassungsangelegenheiten, Steuerangelegenheiten, Anfertigung der Kennzeichen etc. zuzüglich einer dreiprozentigen Verwaltungsgemeinkostenpauschale.
3. Übernahme sämtlicher durch die Instandhaltung, Instandsetzung, Inspektion, Wartung und Ersatzteilbeschaffung anfallenden Ist-Kosten einschl. Wahrnehmung der nach § 29 StVZO geregelten Vorführungen für die ab 01.08.2018 beschafften Fahrzeuge zuzüglich einer dreiprozentigen Verwaltungsgemeinkostenpauschale.
4. Für den Werkstatt-Stundensatz wird ein Festpreis von netto 65,- € vereinbart. Eine Erhöhung dieses Stundensatzes ist unter Berücksichtigung des § 6 einvernehmlich erstmalig ab dem 01.01.2020 möglich.

Die Abrechnung zu den laufenden Nummern 1 bis 4 erfolgt vierteljährlich.

(2) Durch die Stadt werden im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung folgende Aufgaben durchgeführt bzw. Erklärungen abgegeben:

a) *Ausschließlichkeitserklärung*

Die Stadt erklärt verbindlich, dass ab 01.08.2018 sämtliche

1. Bedarfswünsche der fahrzeugnutzenden Fachbereiche über Kauf- oder Leasing-Verträge ausschließlich mit dem EUV abzuwickeln sind.
 2. Serviceleistungen (Instandhaltung, Instandsetzung, Inspektion, Wartung) zu den unter Nr. 1 genannten Fahrzeugen direkt an den EUV gemeldet und von diesem in eigener Entscheidungskompetenz ausgeführt werden.
 3. Instandhaltungs-, Instandsetzung-, Inspektions- und Wartungsaufgaben zu den vor dem 01.08.2018 beschafften städt. Altfahrzeugen direkt an den EUV gemeldet und von diesem in eigener Entscheidungskompetenz ebenfalls ausgeführt werden.
 4. Vergaben von Fremdaufträgen an Vertragswerkstätten, Autohäuser, Spezialunternehmen etc., die sich aus diesem Vertragswerk ergeben, ab dem 01.08.2018 nur durch den EUV, nach vorheriger Mittelzusage durch die Fahrzeug nutzenden Fachbereiche, erteilt werden dürfen.
- b) Die Stadt erstellt im Benehmen mit dem EUV die notwendigen Beschlussvorlagen für den Rat und für die zuständigen Betriebsausschüsse bei
- erstmaliger Beschlussfassung bzw. Änderung der Vereinbarung
 - Konkretisierung bzw. Änderung der übertragenen Aufgaben
 - notwendigen Satzungsbeschlüssen etc.
- c) Die Fahrzeug nutzenden Fachbereiche beantragen die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung benötigten Haushaltsmittel direkt bei der städt. Finanzverwaltung und informieren den EUV schriftlich über die erfolgte Mittelverfügbarkeit. Gleiches gilt auch bei unvorhergesehenen Schadens- und Ersatzbeschaffungsfällen.

(3) Beide Partner

- a) verpflichten sich zur kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit und gewähren dem anderen Partner die erforderlichen Informationen und Unterlagen, um einen reibungslosen Ablauf des Betriebs- und Verwaltungsgeschehens auf beiden Seiten zu ermöglichen. Ferner verpflichten sie sich, die gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung des jeweils zuständigen Personalrates zu beachten.
- b) verpflichten sich, bei Vorliegen eines triftigen Sachgrundes auf Verlangen einer Partei entsprechende Gesprächstermine/-runden unter Beteiligung der für den fahrzeugführenden Fachbereich zuständigen Betriebsleitung kurzfristig zu führen.

- c) verpflichten sich durch die jeweilige Verwaltungskonferenz zeitnah einen zentralen Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin zu benennen.

§ 4

Personaleinsatz

- (1) Zur Erfüllung der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben wird künftig Personal des EUV eingesetzt.
- (2) Die Aufgaben aus § 3 Abs. 2 werden ausschließlich von städt. Personal ausgeführt.

§ 5

Rechnungsstellung

- (1) Die im Zusammenhang mit der Beschaffung und der zu erbringenden Dienstleistungen entstandenen Kosten werden vom EUV intern ermittelt und den städtischen Fachbereichen in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu den ermittelten Kosten haben die städtischen Fachbereiche die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten. Der Rechnung ist der Servicenachweis beizufügen.
- (2) Zahlungsziel ist 14 Tage nach Erteilung einer Rechnung mit ausgewiesener gültiger Umsatzsteuer.
- (3) Die Fachbereiche haben dafür Sorge zu tragen, dass die dafür benötigten finanziellen Mittel zu jedem Zeitpunkt, insbesondere zum Jahreswechsel vorhanden sind.

§ 6

Haushalts- und steuerrechtliche Vorgaben

- (1) Kostenerhöhungen aus
 - künftigen Personal- und Tarifentwicklungen
 - technischen Anforderungen für Fahrzeuge, Verbrauchs- und Hilfsmittel sowie Ersatzteile
 - sämtlichen gesetzlichen Änderungen, insbesondere wegen Änderungen des Umsatzsteuerrechts

sind vom EUV der Stadt schriftlich mitzuteilen. Diese Kostenerhöhung hat der fahrzeugführende Fachbereich im Rahmen der haushaltsmäßigen Abwicklung in Bezug auf die Mittelbeantragung, die Meldung der Beschaffungs- und Reparaturanforderungen usw. zu berücksichtigen und zu übernehmen.

- (2) Für die substanzbezogene Werterhaltung der zu beschaffenden und unterhaltenden Objekte (Fahrzeuge, Zusatzeinrichtungen, Hänger etc.) ist ebenfalls eine ausreichende Mittelbereitstellung durch die fahrzeugnutzenden Fachbereiche zur Verfügung zu stellen.

Die Ressortleitung Betriebshof behält sich vor, nicht verkehrssichere Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen aus dem laufenden Fahrbetrieb zu nehmen.

§ 7

Kontroll- und Aufsichtsrechte

- (1) Der Stadt stehen Kontroll- und Aufsichtsrechte bezüglich der Aufgabenerfüllung durch den EUV zu. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann auf wichtige Entscheidungen des EUV im Rahmen des Flottenmanagements ausschlaggebenden Einfluss nehmen.
- (2) Die Stadt informiert den Rat der Stadt über wesentliche ökonomische oder ökologische Veränderungen im Rahmen des Flottenmanagements.
- (3) Der EUV wird bei Bedarf den Verwaltungsrat des EUV und den zuständigen Betriebsausschuss mit einem Sachstandsbericht über den vom EUV übernommenen Aufgabenbereich oder Details informieren.
- (4) Im Rahmen der vom EUV vorgenommenen Aufgabenwahrnehmung gelten für die Parteien die Regelungen der jeweils einschlägigen Dienstanweisungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorgaben.
- (5) Der EUV ist im Rahmen des Flottenmanagements berechtigt,
 - a) zur Bewertung der Fahrzeuge eine Inventur durchzuführen
 - b) aus organisatorischen Gründen Regelungen zur Abfahrkontrolle und die Vorgehensweise bei Mängel-, Fehler- und Unfallmeldungen festzulegen sowie in Ausnahmefällen anzuordnen, ein Fahrtenbuch zu führen
 - c) zu überprüfen, ob die fahrzeugführende Person eine Fahrerlaubnis (noch) besitzt.
- (6) Beauftragt der EUV Dritte, so hat er diese zur Übernahme der beschriebenen Verpflichtungen anzuhalten und sicherzustellen, dass die vorstehend geregelt

ten Rechte und Pflichten auch diesen gegenüber vertraglich durchgesetzt werden können.

§ 8

Sonderregelung Reifen und Ersatzbeschaffungen

- (1) Den Partnern ist bekannt, dass während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung an den bisherigen städt. Altfahrzeugen und den neu durch den EUV angeschafften Kauf- und Leasing-Fahrzeugen durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen an Reifen, durch Mängel oder Verschleißerscheinungen an sicherheitsrelevanten Einbauteilen oder umfangreiche Reparaturen ein nicht verkehrssicherer Zustand bzw. ein Fahrzeugausfall entstehen kann.
- (2) Falls durch Leasing-Verträge keine entgegenstehenden Regelungen vorliegen, gilt für nicht verkehrssichere Fahrzeuge und Geräte Folgendes:
 - a) Der EUV ist berechtigt, für diese Fahrzeuge
 - die entsprechenden Fahrzeugschlüssel sowie
 - den Kfz-Schein/Zulassungsbescheinigung Teil I einzubehalten und
 - ggfls. eine Fahrzeug-Stillegung nach den gesetzlichen Vorschriften zu erwirken.Die durch die Fahrzeug-Stillegung entstehenden Aufwendungen werden im Nachgang dem fahrzeugführenden Fachbereich in Rechnung gestellt.
 - b) Der EUV ist berechtigt, nach Ablauf von drei Wochen nach Fristsetzung Ersatzvornahmen mit dem Ziel der Fahrzeug-Reaktivierung vorzunehmen und die entstandenen Aufwendungen dem fahrzeugnutzenden Fachbereich in Rechnung zu stellen.
 - c) Der EUV ist ausnahmsweise berechtigt, bei kostenintensiven Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, für die kurzfristig keine finanziellen Deckungsmöglichkeiten gegeben sind, eine Fahrzeug-Abmeldung oder Fahrzeug-Stillegung auf Kosten der fahrzeugführenden Fachbereiche durchzuführen.
- (3) Zur Erlangung eines verkehrssicheren Zustandes haben die fahrzeugnutzenden Fachbereiche unverzüglich für die Bereitstellung der entsprechenden städt. Haushaltsmittel Sorge zu tragen und den EUV über den Stand des Mittelbereitstellungsverfahrens zeitnah zu informieren.

§ 9

Nutzungs- und Zugangsrechte

- (1) Die Stadt räumt dem EUV aufgabenbedingt den Zutritt und den Zugang zu den von den Fachbereichen genutzten Fahrzeugen innerhalb der Betriebszeiten des EUV ein bzw. übergibt bei der durchzuführenden Fahrzeug-Annahme das benötigte Informationsmaterial zum Fahrzeug (Fahrzeugschlüssel, Kfz-Schein/Zulassungsbescheinigung Teil I, TÜV- und DEKRA-Nachweise, UVV-Berichte etc.).
Abgesehen von akuten Schadensfällen sind die Fahrzeuge durch das städtische Personal auf dem Werkstattgelände des EUV, Westring 215, vorzustellen.
- (2) Das organisatorisch zuständige EUV-Personal ist ermächtigt, Werkstatt- oder Probefahrten durchzuführen.
- (3) Der Zutritt von städt. fahrzeugführendem Personal ist nur auf den zugänglichen EUV-Zufahrtsbereich, den Fahrzeugannahme-Bereich der Kfz-Werkstatt, den Büros der Einsatzleitung und nach Weisungen der Werkstatteleitung / dessen Stellvertretung bzw. der Einsatz-/Fuhrparkleitung oder nach vorheriger Anweisung durch das EUV-Personal gestattet.
- (4) Die Entscheidung über die Einlagerung von Reifen, sonstigen Fahrzeugaufbauten etc. obliegt den Fahrzeug führenden Fachbereichen und ist auf dem EUV-Betriebsgelände in der Regel nicht gestattet.

§ 10

Informationsrechte und -pflichten

- (1) Die Stadt wird dem EUV alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die der EUV zur Erfüllung der Aufgaben benötigt.
- (2) Die Stadt wird den EUV in alle Planungen von besonderer Bedeutung hinsichtlich der künftigen Organisation der in der Vereinbarung genannten Aufgabebereiche einbinden.
- (3) Der EUV wird den Fahrzeug führenden Fachbereichen im Laufe des I. Quartals des laufenden Beschaffungsjahres auf Anfrage eine Übersicht über die vorhandenen Fahrzeuge und etwaige Ersatz-Empfehlungen für das Folgejahr übersenden.
- (4) Die Stadt bzw. die Fahrzeug nutzenden Fachbereiche informieren den EUV schriftlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres über alle we-

sentlichen organisatorischen, gesetzlichen, fahrzeugtechnischen Fakten und Vorkommnisse in diesem Vertragsbereich, die erkennbar Bedeutung für die Aufgabenabwicklung des EUV besitzen.

- (5) Der EUV kümmert sich um die komplette Schadensabwicklung inklusive Pannenhilfe und Stellung eines Ersatzfahrzeugs für die Reparaturdauer. Die Fachbereiche sind verpflichtet, Schadensereignisse jeglicher Art unverzüglich der EUV-Werkstattleitung zu melden.
- (6) Der EUV unterrichtet die Stadt unverzüglich über Betriebsstörungen und zu erwartende Behinderungen.

§ 11

EDV-Kompatibilität

- (1) Soweit dem EUV bekannt, werden die Fahrzeugdaten von der Stadt z. Zt. noch auf Fahrzeug-Stammkarten in Papierform oder EXCEL-Tabellen erfasst.
- (2) Bezüglich der vorhandenen städt. Alt-Fahrzeuge sind die Fahrzeug-Daten weiterhin durch die Stadt zu erfassen und gem. den städt. Dienstanweisungen zu behandeln.
- (3) Wegen des stetigen Wandels von Technologie im IT-Umfeld wird der EUV betriebsinterne Prozesse sowie Software aktualisieren, um auf dem aktuellen Stand der Technik zu bleiben. Sofern der EUV dazu zusätzliche Daten von der Stadt benötigt, werden diese übertragungsfähig zur Verfügung gestellt, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (4) Auf Anfrage übermittelt der EUV dem Fahrzeug führenden Fachbereich die für sie benötigten fachspezifischen EDV-Daten.

§ 12

Vergabe von Maßnahmen bzw. Aufträgen

Die Vergabe einzelner Aufträge und der Abschluss von Rahmenvereinbarungen aus dieser Vereinbarung erfolgt durch den EUV im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

§ 13

Haftung

Der EUV ist verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Dritten wegen des in dieser Vereinbarung geregelten Flottenmanagements erhoben werden, es sei denn, das schadensstiftende Ergebnis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die die Stadt einzustehen hat. Der EUV ist verpflichtet, sich und sein eingesetztes Personal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

§ 14

Datenschutz

Der EUV ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung der Vereinbarung unverzüglich zu löschen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der EUV dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.

§ 15

Rechnungsprüfung

Der Bereich Rechnungsprüfung der Stadt ist berechtigt, die vom EUV im Rahmen des Fuhrparkmanagements geschlossenen Verträge zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der städtische Bereich Rechnungsprüfung hat das Recht, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen zur Ermittlung der Kosten geeigneten Unterlagen des EUV zu nehmen.

§ 16

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von zehn Jahren fest abgeschlossen; sie beginnt am 01. August 2018.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Zeit jeweils um weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung durch die Stadt setzt einen Ratsbeschluss voraus.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist insbesondere die Verletzung wesentlicher Pflichten der Vereinbarung. Als weitere wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung der Dienstleistung, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht und
- ständiger Leistungsverzug.

(4) Die Kündigung hat schriftlich per Übergabeeschreiben zu erfolgen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn die Schriftform außer Kraft gesetzt werden soll.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien der Vereinbarung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Castrop-Rauxel, den _____

Castrop-Rauxel, den _____

Für die Stadt Castrop-Rauxel

Für die EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel
Anstalt des öffentlichen Rechts

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Michael Werner
Vorstand

Anlagen

Datum: 05.06.2018
TB KI 9686-190

Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsrates

Sitzungstag: 20.06.2018	TOP: I.6	Drucksache-Nr. 2018/EUV/020
----------------------------	-------------	--------------------------------

Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	20.06.2018	6

Betreff: Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) Sachstandsbericht 2017
--

Finanzielle Auswirkungen
gem. Wirtschaftsplan

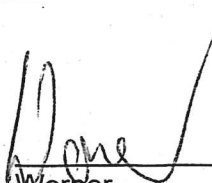
ja

Gesamtkosten €

nein

Förderung €

Beschlussvorschlag: Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
--



 Werner

Sachverhalt:

Der EUV als Betreiber des Kanalisationsnetzes hat dieses gemäß der *Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw)* auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen. In Verbindung mit den *Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft)* sind abhängig vom Ergebnis der Selbstüberwachung die gegebenenfalls erforderlichen Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen einzuleiten.

Neben den permanenten Reinigungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten, die von den Mitarbeitern des EUV gemäß o. g. Vorgaben am ca. 275 km langen Kanalnetz der Stadt Castrop-Rauxel samt zugehörigen Sonderbauwerken wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Einleitungsstellen usw. durchgeführt werden, ist insbesondere die TV-Untersuchung der Kanalisation eine Kernforderung der SÜwVO Abw und bildet die Grundlage für die Bewertung des Kanalnetzzustandes. Turnusgemäß soll das gesamte Kanalnetz (ca. 260 km ohne offene Gerinne und Druckrohrleitungen) alle 15 Jahre mittels Kamera untersucht werden, jedoch nicht weniger als 5% pro Jahr. Aus diesem Grund hat der EUV das Stadtgebiet in 15 Gebiete eingeteilt (vgl. Anlage 1), die turnusmäßig abgearbeitet werden, d. h. im Jahr 2024 muss das Gebiet aus 2009 erneut untersucht werden.

Die erstmalige Erfassung gemäß SÜwVO Abw, die innerhalb von 10 Jahre erfolgen musste, wurde im Jahr 2005 abgeschlossen, seitdem befindet sich der EUV in der Zweiterfassung. Im Jahr 2017 wurden etwa 14 km des öffentlichen Kanalnetzes untersucht.

Die Ergebnisse der Videobefahrungen werden in die Kanaldatenbank eingepflegt und zunächst automatisiert bewertet. Der Zustand jeder einzelnen Haltung des Kanalnetzes wird in fünf Klassen eingeteilt, die die Priorität von Sanierungsmaßnahmen – den Handlungsbedarf – widerspiegeln:

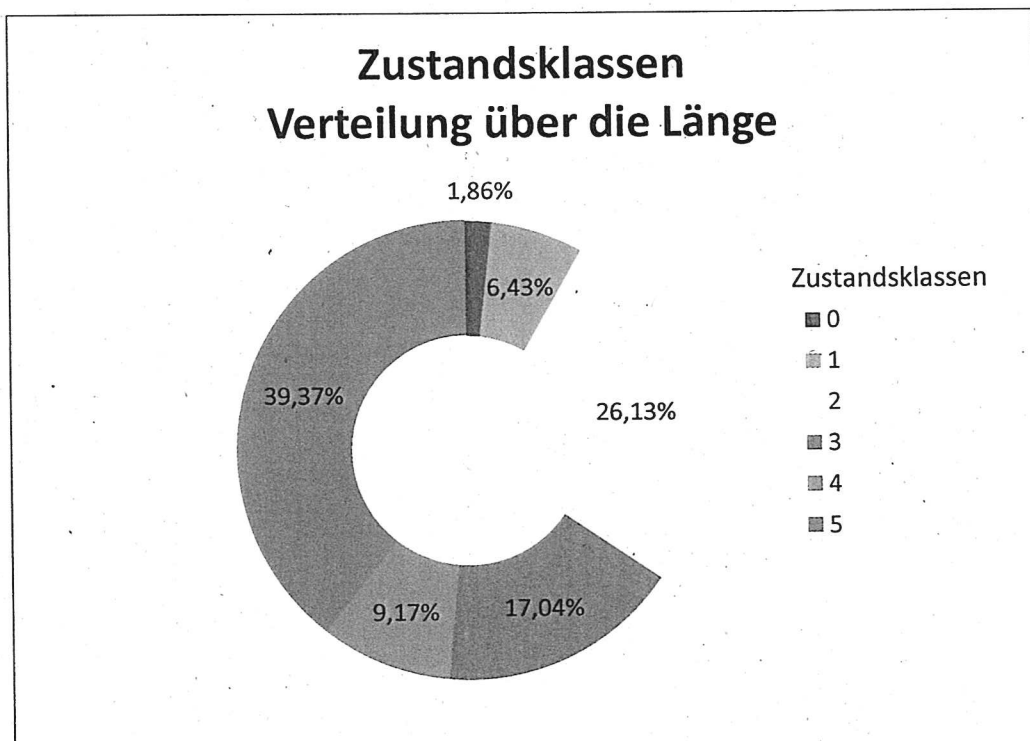
- 0 Sofortmaßnahmen notwendig**
- 1 Maßnahmen kurzfristig erforderlich**
- 2 Maßnahmen mittelfristig erforderlich**
- 3 Maßnahmen langfristig erforderlich**
- 4 Maßnahmen nicht erforderlich - Geringfügige Mängel**
- 5 Maßnahmen nicht erforderlich - Mängelfrei**

Insbesondere die **Klassen 0 und 1** werden gesondert betrachtet und anschließend ingenieurmäßig klassifiziert.

Die Ergebnisse der ingenieurmäßigen Klassifizierung bilden die Grundlage für das regelmäßig fortzuschreibende Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Castrop-Rauxel, welches die geplanten Maßnahmen der nächsten 6 Jahre beschreibt.

Der derzeitige Stand der Bewertung (12/2017), der sich aus der automatisierten Klassifizierung und der ingenieurmäßigen Bewertung zusammensetzt, betrachtet insgesamt 6.906 (257,57 km) Freispiegelkanäle und führte zu folgender Klassifizierung:

Zustandsklasse	Anzahl Haltungen
0 Sofortmaßnahmen notwendig	113 Haltungen = 4,79 km (1,86 %)
1 Maßnahmen kurzfristig erforderlich	402 Haltungen = 16,57 km (6,43 %)
2 Maßnahmen mittelfristig erforderlich	1658 Haltungen = 67,30 km (26,13 %)
3 Maßnahmen langfristig erforderlich	1148 Haltungen = 43,89 km (17,04 %)
4 Maßnahmen nicht erforderlich (Geringfügige Mängel)	617 Haltungen = 23,62 km (9,17 %)
5 Maßnahmen nicht erforderlich (Mängelfrei)	2968 Haltungen = 101,40 km (39,37 %)



Den Zustandsklassen 0 und 1 sind insgesamt 515 Haltungen zugeordnet worden. Es sind bereits 167 Haltungen für investive Maßnahmen und 264 Haltungen für Maßnahmen der Unterhaltung (konsumtiv) vorgesehen. Die verbleibenden 84 Haltungen werden ingenieurmäßig bewertet. Es ergibt sich das sich folgendes Bild hinsichtlich der Altersstruktur:

Altersklasse	Haltungen in Zustandsklasse 0 und 1	
	Anzahl	Länge [km]
1900-1929	23	0,94
1930-1949	11	0,47
1950-1959	127	5,12
1960-1969	159	6,78
1970-heute	195	8,05

Die automatisierte Haltungsklassifizierung geht immer vom „schwerwiegendsten Schaden“ aus, d. h. sobald in einer Haltung ein einzelner Schaden der Schadensklasse 0 lokalisiert wird, wird die gesamte Haltung der Zustandsklasse 0 zugeordnet. Die Ergebnisse der jährlichen Untersuchungen werden deshalb laufend von den zuständigen Technikern und Ingenieuren bewertet. Im Ergebnis wird eine große Anzahl von Schäden als nicht so gravierend eingestuft.

Aufgrund der seit Gründung des EUV (ehemals EbS) im Jahr 1993 vorgenommenen Anstrengungen hinsichtlich der Erneuerung ganzer Kanäle ist festzustellen, dass das Augenmerk sich weiterhin von der Erneuerung ganzer Abschnitte zu der Sanierung einzelner Schäden verschiebt. Diese laufende Entwicklung ist bereits seit längerem zu beobachten und wird sich in Zukunft fortsetzen. Aus dieser Verschiebung des Aufgabenfeldes ergeben sich jedoch aufwendigere Aufgabenstellungen. Neben der ständigen Abwägung, wann gegebenenfalls eine investive Maßnahme (Erneuerung / Sanierung ganzer Kanäle) angezeigt ist, muss eine Vielzahl von Randbedingungen und Verfahren zur Schadensbehebung beachtet werden. Dementsprechend ist zu beobachten, dass Ausschreibung, Baubegleitung und Abrechnung wesentlich kleinteiliger und dadurch aufwendiger ausfallen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht Gebietseinteilung gemäß Selbstüberwachungsverordnung

Anlage 1 – Übersicht Gebietseinteilung gemäß Selbstüberwachungsverordnung

Anhang 1 - Gebietseinteilung gem. Selbstüberwachungsverordnung

